



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 1/2006

13. März 2006

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Magister Artium an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1
Anlage 38 zur Magisterprüfungsordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften	Seite 9
Satzung zur Befristung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 11
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 12
Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 13

---

### **Studienordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Magister Artium an der Technischen Universität Chemnitz Vom 3. März 2006**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

#### **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

#### **III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen**

- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Art und Umfang der Prüfungen

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

- § 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen  
§ 15 Übergangsbestimmungen  
§ 16 In-Kraft-Treten

## **V. Anhang**

Empfohlener Aufbau des Studiums des zweiten Hauptfaches Wirtschaftswissenschaften

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz das Studium des zweiten Hauptfaches Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Magister Artium an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften kombinierbaren ersten Hauptfächer ergänzt.

#### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

#### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Studienzeit**

Die Regelstudienzeit des Magisterstudiums beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium (vier Semester) und Hauptstudium (fünf Semester).

#### **§ 5**

#### **Vermittlungsformen**

Das Studium vollzieht sich weitgehend in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien, Tutorien und Planspielen.

##### Vorlesungen

Die Vorlesung gibt einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. Das geschieht in der Regel in Form von ein- oder zweistündigen Vorträgen je Woche. Im Prinzip sind Vorlesungen Veranstaltungen mit einseitiger Kommunikationsrichtung (vom Dozenten zum Studenten); allerdings bürgert es sich mehr und mehr ein, auch Raum für kurze Verständnisfragen und Diskussionsbeiträge zu gewähren.

##### Übungen

In den Übungen wird der Vorlesungsstoff aufgegriffen und anhand von Aufgaben und Beispielen vertieft. Die Übungen haben hauptsächlich das Verstehen und Einprägen von Sachverhalten und Methoden zum Ziel. In den Übungen wird großer Wert auf die aktive Mitarbeit der Studierenden gelegt. Übungen werden in der Regel mit Klausuren abgeschlossen, um die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu geben.

##### Seminare

In den Seminaren begegnen sich Dozenten und Studenten als gleichrangige Diskussionspartner. Diese Veranstaltungen sind dem wissenschaftlichen Gespräch gewidmet. In der Regel werden bereits zum Ende des vorhergehenden Semesters Themen bekannt gegeben, die in Absprachen mit dem Dozenten bearbeitet werden.

In einer sechs- bis achtwöchigen Bearbeitungszeit fertigt der Studierende selbständig und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur eine schriftliche Seminararbeit an. Die Seminararbeit verlangt also vom Studenten die eigenständige Erschließung eines Themenbereichs und darauf aufbauend die Darstellung eigener Problemlösungen bzw. Beurteilungen der Fragestellung. Mit ihr beweist der Student, dass er die Methoden wissenschaftlicher Themenbearbeitung beherrscht, so dass die Seminararbeit eine Vorstufe für die später folgende Magisterarbeit ist.

Jeder Seminarteilnehmer hat seine Arbeit vollständig oder in Teilen vorzutragen und sich der kritischen Diskussion des Plenums zu stellen. Zum Ende des Semesters kann auch eine Abschlussklausur geschrieben werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird durch einen benoteten Seminarschein bestätigt.

#### Fallstudien

Während Vorlesungen, Übungen und Seminare zum traditionellen Repertoire der deutschen Universitätsbildung gehören, sind Fallstudienübungen noch weniger verbreitet. Das Chemnitzer Ausbildungskonzept - um stärkere aktive Beteiligung der Studenten und eine praxisorientiertere Ausbildung bemüht - legt besonderen Wert auf die Methode der "case studies". Die Fallstudien sollen zum einen die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf die Lösung praxisnaher Entscheidungsfälle üben. Zum anderen vollziehen sich Fallstudienübungen in Projektteams, so dass kommunikative Fähigkeiten und Elemente der sozialen Kompetenz in den Beratungs-, Verhandlungs- und Entscheidungsgruppen trainiert werden können.

#### Tutorien

In Tutorien bearbeiten Studenten in Kleingruppen mit Unterstützung eines erfahrenen Studenten (Tutor) selbständig Fragestellungen aus Vorlesungen oder Übungen.

#### Planspiele

In Planspielen wird das Zusammenwirken verschiedener Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) vermittelt.

### **§ 6 Studienziele**

(1) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse erwerben, einen Überblick über die Zusammenhänge ihres Faches gewinnen und die Befähigung erlangen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Dabei stehen im Vordergrund:

1. Wissenschaftlichkeit: Den Studierenden wird ein umfassendes, multidisziplinär zusammengesetztes Wissen vermittelt, um sie in die Lage zu versetzen, eigenständig Forschungsaufgaben zu bewältigen und bei der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme in Forschung und Praxis selbständig und eigenverantwortlich neue, wissenschaftlich fundierte Wege zu gehen.
2. Generalistenausbildung: Das Ausbildungskonzept konzentriert sich nicht auf die Ausbildung hochspezialisierter Fachkräfte oder Sachbearbeiter, sondern auf allgemein einsetzbare Führungskräfte.
3. Soziale Kompetenz: Führungs- und Lehrkräfte müssen über die Fähigkeit verfügen, ständig mit der Außenwelt sachkundig und verständnisvoll zu kommunizieren, ohne dabei auf eigene Initiative und Durchsetzungsfähigkeit zu verzichten. Dies soll im Studium durch Kleingruppenveranstaltungen (Planspiele, Fallstudien, Seminare) erlernt werden.
4. Praxisorientierung: Der Praxisbezug wird betont durch die Einbeziehung von Persönlichkeiten der Praxis in die akademische Lehre, die Teilnahme an lehrpraktischen Übungen und die studentische Mitarbeit an der Lösung praxisrelevanter Forschungsprojekte.

### **§ 7 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften ist Aufgabe der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt beraten in Fragen der Prüfungsorganisation.
- (4) Studierende, die bis zu Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen in diesem Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (5) Studierende, die bis zu Beginn des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung nicht bestanden haben, müssen in diesem Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Das Studium des zweiten Hauptfaches Wirtschaftswissenschaften umfasst 71 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 35 SWS auf das Grund- und 36 bis 38 SWS auf das Hauptstudium.

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Bereiche des Studiums**

(1) Das Studium des zweiten Hauptfachs Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Propädeutik (Mathematik I und II, Rechnungswesen I und II),
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL),
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL),
4. Betriebswirtschaftslehre (nur bei Vertiefung BWL)
  - a) BWL I (Produktion/Marketing),
  - b) BWL II (Bilanzen/Finanzen),
5. Volkswirtschaftslehre (nur bei Vertiefung VWL)
  - a) VWL I (Mikroökonomie),
  - b) VWL II (Makroökonomie),
6. Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht [BGB], Handels- und Gesellschaftsrecht [HGB], Öffentliches Recht [ÖR]),
7. Wirtschaftsinformatik,
8. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL; nur bei Vertiefung BWL),
9. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL; nur bei Vertiefung VWL),
10. Pflichtwahlfächer (Vertiefung BWL)  
Spezielle BWL (SBWL) (Vertiefung BWL) oder VWL (VWL I, VWL II) (Vertiefung BWL),
11. Pflichtwahlfächer (Vertiefungsrichtung VWL)  
Kern- und Spezielle VWL (KSVWL) (Vertiefung VWL) oder BWL (BWL I, BWL II) (Vertiefung VWL).

(2) Die Fächer BWL I und II sowie ABWL sind von den Studenten zu belegen, die die Vertiefung BWL gewählt haben. Die Fächer VWL I und II sowie AVWL sind von den Studenten zu belegen, die die Vertiefung VWL gewählt haben. Innerhalb ihrer Vertiefung müssen Studenten der Vertiefung BWL eine Spezielle BWL oder VWL wählen (Pflichtwahlfach). Studenten der Vertiefung VWL wählen Veranstaltungen aus der Kern-VWL und der Speziellen VWL oder BWL (BWL I und BWL II). Alle anderen Bereiche sind von den Studenten beider Vertiefungen (BWL bzw. VWL) zu belegen.

(3) Das *Grundstudium* umfasst die propädeutischen Fächer, die Einführung in die BWL, die Einführung in die VWL sowie den Bereich BWL (BWL I und BWL II) für Studenten der Vertiefung BWL bzw. den Bereich VWL (VWL I und VWL II) für Studenten der Vertiefung VWL.

(4) Das *Hauptstudium* umfasst die Wirtschaftsinformatik und die rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen für alle Studenten. Studenten der Vertiefung BWL belegen zusätzlich den Bereich ABWL sowie ein Pflichtwahlfach. Studenten der Vertiefung VWL belegen zusätzlich den Bereich AVWL sowie ein Pflichtwahlfach.

(5) Studenten der Vertiefung BWL belegen im Rahmen der ABWL vier der sechs folgenden Fächer, wozu das Fach ABWL I (General Management) gehören muss:

1. ABWL I (General Management),
2. ABWL II (Management sozialer Prozesse),
3. ABWL III (Management von Informationsprozessen),
4. ABWL IV (Management von marktbezogenen Prozessen),

5. ABWL V (Management von produktbezogenen Prozessen),
6. ABWL VI (Finanzmanagement).

Studenten, die die Vertiefung VWL wählen, belegen im Rahmen der AVWL drei der vier folgenden Fächer:

1. AVWL I (Theorie der Wirtschaftspolitik),
2. AVWL II (Wettbewerbswirtschaft),
3. AVWL III (Finanzwissenschaft),
4. AVWL IV (Internationale Wirtschaftsbeziehungen).

(6) Wird eine Spezielle BWL als Pflichtwahlfach gewählt, so sind folgende Veranstaltungen in dieser Speziellen BWL zu belegen:

1. SBWL I,
2. SBWL II,
3. SBWL III,
4. SBWL IV,
5. Seminar zur SBWL,
6. Fallstudie zur SBWL.

(7) Wird KSVWL als Pflichtwahlfach gewählt, so sind vier Veranstaltungen aus dem Bereich der Kern-VWL und der Speziellen VWL sowie ein Seminar zu belegen.

### § 10 Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium auch dann, wenn im anderen Hauptfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften kann entweder in der Vertiefung BWL oder in der Vertiefung VWL studiert werden. Die Entscheidung zur gewählten Vertiefung wird mit der Wahl des Bereiches BWL oder VWL im Grundstudium getroffen.

(2) Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus folgenden Bereichen zu wählen: Propädeutik (Mathematik I und II, Rechnungswesen I und II), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre (BWL; nur Vertiefung BWL) bzw. Volkswirtschaftslehre (VWL; nur Vertiefung VWL). Auf diese Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Bereich	BWL	VWL
Rechnungswesen	6 SWS	6 SWS
Mathematik	9 SWS	9 SWS
Einführung in die BWL	4 SWS	4 SWS
Einführung in die VWL	4 SWS	4 SWS
BWL I und II	12 SWS	
VWL I und II		12 SWS
	35 SWS	35 SWS

(3) Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den fünf Bereichen Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Öffentliches Recht), Wirtschaftsinformatik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL; nur Vertiefung BWL), Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL; nur Vertiefung VWL), Pflichtwahlfächer der Vertiefung BWL bzw. Pflichtwahlfächer der Vertiefung VWL zu belegen. Auf die Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (PV) und Wahlpflichtveranstaltungen (WPV) im folgenden Umfang:

Bereich		Vertiefung BWL	Vertiefung VWL
Wirtschaftsinformatik	PV	3 SWS	3 SWS
Rechtswissenschaften	PV	12 SWS	12 SWS
ABWL (nur Vertief. BWL)	WPV	8 SWS	
AVWL (nur Vertief. VWL)	WPV		9 SWS
Pflichtwahlfach BWL	WPV	11/12 SWS	
Pflichtwahlfach VWL	WPV		10/12 SWS
		34/35 SWS	34/36 SWS

### **III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen**

#### **§ 11**

#### **Prüfungsvorleistungen**

Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften geregelt.

#### **§ 12**

#### **Art und Umfang der Prüfungen**

Art und Aufbau der Prüfung ist in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften geregelt.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Studienangebot**

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form in den jeweiligen Studienabschnitten.

#### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

#### **§ 15**

#### **Übergangsbestimmungen**

Vorstehende Satzung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 im zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Satzung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

#### **§16**

#### **In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die Studienordnung für das zweite Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Studiengang Magister Artium der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 18. Juni 1996 ( Amtliche Bekanntmachungen S. 578) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Dezember 2004, der Beschlüsse des Senats vom 14. Juni 2005 und vom 14. Februar 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 1. März 2006.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Empfohlener Aufbau des Studiums des zweiten Hauptfaches Wirtschaftswissenschaften (Vertiefung BWL)

	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	5. Semester (Wintersemester)	6. Semester (Sommersemester)	7. Semester (Wintersemester)	8. Semester (Sommersemester)
Mathematik / Wirtschafts- informatik	Mathematik I 4/2/0 *	Mathematik II 2/1/0 LN* <small>Zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen Mathematik</small>			Einführung in die Wirtschafts- informatik 2/1/0 LN			
Rechnungswesen			Rechnungswesen I 2/1/0*	Rechnungswesen II 2/1/0 LN* <small>Zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen Rechnungswesen</small>				
Rechts- wissenschaften					Bürgerliches Recht 4/0/0*	Handels- und Ge- sellschaftsrecht 3/0/0*	Öffentliches Recht 2/1/0 Privatrecht 0/2/0 LN * Zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen Recht	
VWL	Einführung in die VWL 3/1/0 LN							
BWL	Einführung in die BWL 2/2/0 LN	BWL I 4/2/0 ZP	BWL II 4/2/0 ZP		4 aus 6 ABWL-Fächern 8/0/0 MP			
Wahlpflichtfach SBWL					SBWL I 2/0/0 / Block *	SBWL II 2/0/0 / Block *	SBWL III 2/0/0 / Block *	SBWL IV 0/2/0 / Block LN * Zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen SBWL
						Seminar SBWL 0/0/2 *	Fallstudie SBWL 0/1/0 *	
<i>Oder</i>								
Wahlpflichtfach VWL						VWL I 6/0/0 *	VWL II 6/0/0 LN * zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen VWL	
35 SWS					34/35 SWS			

Der Doppelstrich bezeichnet die Trennung zwischen Grund- und Hauptstudium.

LN = Leistungsnachweis / ZP = Zwischenprüfung / MP = Magisterprüfung

Empfohlener Aufbau des Studiums des zweiten Hauptfaches Wirtschaftswissenschaften (Vertiefung VWL)

	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	5. Semester (Wintersemester)	6. Semester (Sommersemester)	7. Semester (Wintersemester)	8. Semester (Sommersemester)
Mathematik / Wirtschafts- informatik	Mathematik I 4/2/0 *	Mathematik II 2/1/0 LN* zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen Mathematik			Einführung in die Wirtschafts- informatik 2/1/0 LN			
Rechnungswesen			Rechnungswesen I 2/1/0 *	Rechnungswesen II 2/1/0 LN* zu allen mit * gekenn- zeichneten Veranstaltungen Rechnungswesen				
Rechts- wissenschaften					Bürgerliches Recht  * 4/0/0	Handels- und Ge- sellschaftsrecht  *3/0/0	Öffentliches Recht 2/1/0 Privatrecht 0/2/0 LN * zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen Recht	
VWL	Einführung in die VWL 3/1/0 LN		VWL I 6/0/0 ZP	VWL II 6/0/0 ZP				
BWL	Einführung in die BWL 2/2/0 LN				3 aus 4 AVWL-Fächern MP 9/0/0			
Wahlpflichtfach KSVWL					KSVWL I 2/0/0 *	KSVWL II 2/0/0 *	KSVWL III  * 2/0/0	KSVWL IV 2/0/0 LN * zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen VWL
							Seminar VWL 0/0/2 *	
Oder								
Wahlpflichtfach BWL						BWL I 4/2/0 *	BWL II 4/2/0 LN* zu allen mit * gekennzeichneten Veranstaltungen BWL	
35 SWS					34/36 SWS			

Der Doppelstrich bezeichnet die Trennung zwischen Grund- und Hauptstudium.  
LN = Leistungsnachweis / ZP = Zwischenprüfung / MP = Magisterprüfung



**Anlage 38****Anlage zur Magisterprüfungsordnung  
für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften  
Vom 3. März 2006****1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung ist das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften mit allen ersten Hauptfächern aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät kombinierbar. Darüber hinausgehende Kombinierbarkeit besteht nicht.

**2. Zulassungsvoraussetzungen****2.1 Magisterzwischenprüfung**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. Mathematik,
2. Rechnungswesen,
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL),
4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL).

Die Leistungsnachweise sind spätestens vor der letzten Prüfungsleistung der Magisterzwischenprüfung nachzuweisen.

**2.2 Magisterprüfung**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften und folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
2. Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht (BGB), Handels- und Gesellschaftsrecht (HGB), Öffentliches Recht (ÖR),
3. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre zusätzlich:
  - a) im Pflichtwahlfach Volkswirtschaftslehre ein Leistungsnachweis zu VWL,
  - b) im Pflichtwahlfach Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL) ein Leistungsnachweis zu insgesamt vier Lehrveranstaltungen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
4. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre zusätzlich:
  - a) im Pflichtwahlfach Betriebswirtschaftslehre ein Leistungsnachweis zu BWL,
  - b) im Pflichtwahlfach Kern- und Spezielle Volkswirtschaftslehre (KSVWL) ein Leistungsnachweis zu insgesamt vier Lehrveranstaltungen aus KVWL und SVWL.

Die Leistungsnachweise sind spätestens vor der letzten Prüfungsleistung der Magisterprüfung nachzuweisen.

**2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt der besuchten Lehrveranstaltung und setzen eine individuell erbrachte Leistung voraus. Leistungsnachweise können nach Festlegung zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich erbracht werden.

**3. Prüfungen****3.1 Magisterzwischenprüfung**

Die Fachprüfung Wirtschaftswissenschaften der Magisterzwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie besteht aus jeweils zwei Prüfungsleistungen der gewählten Vertiefungsrichtung.

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre eine zweistündige Klausur in BWL I und eine zweistündige Klausur in BWL II,
2. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre eine zweistündige Klausur in VWL I und eine zweistündige Klausur in VWL II.

Prüfungsleistungen der Magisterzwischenprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

### 3.2 Magisterprüfung

Die Fachprüfung Wirtschaftswissenschaften der Magisterprüfung erfolgt studienbegleitend.

Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

1. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre eine einstündige Klausur in General Management (ABWL I) und je eine einstündige Klausur in drei der fünf Fächer
  - a) Management sozialer Prozesse (ABWL II),
  - b) Management von Informationsprozessen (ABWL III),
  - c) Management von marktbezogenen Prozessen (ABWL IV),
  - d) Management von produktbezogenen Prozessen (ABWL V),
  - e) Finanzmanagement (ABWL VI),
2. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre je eine achtzigminütige Klausur in drei der vier Fächer
  - a) Theorie der Wirtschaftspolitik (AVWL I),
  - b) Wettbewerbswirtschaft (AVWL II),
  - c) Finanzwissenschaft (AVWL III),
  - d) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (AVWL IV).

Prüfungsleistungen der Magisterprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

### 4. Übergangsbestimmungen

Die Satzung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 im zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre des Magisterstudienganges aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Satzung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

### 5. In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die Anlage 18 zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für das zweite Hauptfach Betriebswirtschaftslehre vom 26. Juni 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 558) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Dezember 2004, der Beschlüsse des Senats vom 14. Juni 2005 und vom 14. Februar 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 1. März 2006.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Befristung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 3. März 2006**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. September 2005 befristet:

1. Studienordnung für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt an der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. August 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52, S. 615),
2. Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt an der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. August 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52, S. 622).

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2006 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 sowie der Genehmigung der Bestimmungen für die Prüfungsordnung und Bestätigung der Anzeige der Bestimmungen für die Studienordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. August 2005, Az.: 3-7831-15/43-4.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 3. März 2006**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 388), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 63, S. 696) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Anstrich 3 werden die Worte „das physikalische Praktikum für Fortgeschrittene“ ersetzt durch die Worte „das Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum“.
2. In § 18a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Laborpraktikum II (Spezialisierung)“ durch das Wort „Laborpraktikum“ ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Oktober 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 6. Dezember 2005, Az.: 3-7831-11/81-5.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

## **Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 3. März 2006**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am 14. Februar 2006 folgende Institutsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zuordnung und Aufgaben
- § 2 Institutsmitglieder und Angehörige
- § 3 Leitung des Instituts
- § 4 Aufgaben des Vorstandes
- § 5 Geschäftsführender Direktor
- § 6 Versammlungen
- § 7 Änderung der Institutsordnung
- § 8 Schlussbestimmung

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### **§ 1 Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Institut für Chemie ist eine in der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 89 Abs. 1 SächsHG. Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Chemie.

(2) Das Institut betreibt als gemeinsame Einrichtungen Werkstätten und das Lager für Chemikalien und Laborbedarf.

### **§ 2 Institutsmitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber der Professuren für
  - a) Anorganische Chemie,
  - b) Koordinationschemie,
  - c) Organische Chemie,
  - d) Physikalische Chemie,
  - e) Physikalische Chemie/Elektrochemie,
  - f) Polymerchemie,
  - g) Technische Chemie,
  - h) Chemische Physik (Mitglied des Instituts für Chemie und des Instituts für Physik),
  - i) Theoretische Chemie (Juniorprofessur),
  - j) Nichtklassische Synthesemethoden (Juniorprofessur),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. die für die Studiengänge eingeschriebenen Studenten, deren Lehre im Institut angesiedelt ist,
4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Institutsvorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen.

### **§ 3 Leitung des Instituts**

- (1) Das Institut für Chemie wird von einem Vorstand geleitet, zu dem die berufenen Professoren gehören, die ihren Arbeitsbereich am Institut für Chemie haben.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen können bei entsprechendem Bedarf je ein Vertreter des Fakultätsrates aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Semester statt. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Über seine Festlegungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. Entscheidung über die Verteilung der dem Institut zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,
  2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
  3. Antrag auf Einstellung von Mitarbeitern, die den gemeinsamen Einrichtungen des Instituts zugeordnet werden sollen und
  4. Koordination der Lehre am Institut in übergreifenden Fragen.
- (2) Der Institutsvorstand hat ein Vorschlagsrecht für strukturelle Veränderungen des Instituts.

### **§ 5 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Professoren einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Fakultätsrat einen Professor zum kommissarischen geschäftsführenden Direktor des Instituts für ein Jahr.
- (2) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass ein wichtiger Grund nicht vorliegt, entscheidet der Dekan.
- (3) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 95 Abs. 3 SächsHG (Rektoratskollegium) in den Räumen des Instituts, die nicht dem Aufgabengebiet eines Professors zugewiesen sind, das Hausrecht aus.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

### **§ 6 Versammlungen**

Der geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsmitglieder und Institutsangehörigen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Die Versammlung kann in Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen. Der geschäftsführende Direktor oder ein vom Vorstand mit der Leitung beauftragter Hochschullehrer kann bei Bedarf auch eine Versammlung von Angehörigen einzelner Gruppen einberufen.

**§ 7**  
**Änderung der Institutsordnung**

(1) Empfehlungen für Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Institutsvorstandes. Sie sind auf einer ordentlichen Sitzung des Institutsvorstandes zu beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung darf frühestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.

(2) Änderungen der Institutsordnung sollen erst zum Beginn des nächsten Studienjahres wirksam werden.

**§ 8**  
**Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes